

1. Änderung

des Geschäftsverteilungsplans 2020

für das richterliche Personal

a) Wegen personeller Änderung wird der richterliche Geschäftsverteilungsplan 2020 mit Wirkung ab 15.04.2020 wie folgt geändert:

1. Die Kammern 10 W und 10 A werden mit Wirkung zum 15.04.2020 bis auf Weiteres von sämtlichen Eingängen ausgenommen.
2. Der Bestand der Rechtsstreitigkeiten der Kammer 10 W wird mit Wirkung zum 01.06.2020, 24.00 Uhr/02.06.2020, 0.00 Uhr den Kammern 1, 2 W, 8 und 12 zugeteilt.

Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die anhängigen Rechtsstreitigkeiten nach dem Eingangszeitpunkt (beginnend mit dem ältesten Verfahren) sortiert den Kammern in aufsteigender Reihenfolge zugeteilt werden, beginnend mit der Kammer 1.

Bei taggleichem Eingang zählt die aufsteigende Reihenfolge der Aktenzeichen und BV-Verfahren werden vor Ca-Verfahren verteilt.

Bei der Verteilung erhalten die Kammern

- | | |
|-----|-----------------------------|
| 1 | je eine |
| 2 W | je eine |
| 8 | je zwei |
| 12 | je eine Rechtsstreitigkeit. |

3. Der Bestand der Rechtsstreitigkeiten der Kammer 10 A wird mit Wirkung zum 01.06.2020, 24.00 Uhr/02.06.2020, 0.00 Uhr den Kammern 2 A, 5, 6 und 11 zugeteilt.

Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die anhängigen Rechtsstreitigkeiten nach dem Eingangszeitpunkt (beginnend mit dem ältesten Verfahren) sortiert den Kammern in aufsteigender Reihenfolge zugeteilt werden, beginnend mit der Kammer 2 A.

Bei taggleichem Eingang zählt die aufsteigende Reihenfolge der Aktenzeichen und BV-Verfahren werden vor Ca-Verfahren verteilt.

Bei der Verteilung erhalten die Kammern

- 2 A je eine
- 5 je zwei
- 6 je zwei
- 11 je eine Rechtsstreitigkeit.

- b) Für den Eingang einer Klage, die über das EGVP eingereicht wird, ist der Eingang des elektronischen Dokuments auf dem Intermediär (der nicht beim Arbeitsgericht befindliche Server) maßgeblich. Kann der Eingang einer solchen Klage im Posteingang des Arbeitsgerichtes aufgrund eines technischen Defekts nicht bis spätestens 8.00 Uhr des Folgetages festgestellt werden, ist die Klage bei der Verteilung so zu behandeln, als wäre sie an dem Tag des Eintritts der Lesbarkeit eingegangen.

Würzburg, 08.04.2020

gez.
Dr. Hein
Direktor des
Arbeitsgerichts

gez.
Deyringer
Richter am
Arbeitsgericht

gez.
Erbar
Richterin am
Arbeitsgericht

gez.
Böhmer
Richterin am
Arbeitsgericht